

170.51

Publikationsverordnung

(vom 2. Dezember 1998)

I. Amtliche Publikationsorgane

Zuständigkeit § 1. Die Staatskanzlei ist besorgt für die Herausgabe der Offiziellen Gesetzessammlung, der Loseblattsammlung sowie des Amtsblattes des Kantons Zürich.

Offizielle Gesetzessammlung § 2. In die Offizielle Gesetzessammlung werden aufgenommen:

- a) die Verfassung,
- b) die Gesetze,
- c) die rechtsetzenden Abkommen (Konkordate) mit dem Bund, anderen Kantonen oder Staaten,
- d) die rechtsetzenden Erlasse, wie Verordnungen und Reglemente des Kantonsrates, des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Normalarbeitsverträge, die allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge und die allgemeinverbindlichen Mietverträge,
- e) die rechtsetzenden Erlasse interkantonalen Kommissionen,
- f) die rechtsetzenden Erlasse des Bildungsrates, des Verkehrsrates, der kirchlichen Behörden, der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und anderer kantonaler Organe,
- g) weitere Erlasse und Beschlüsse, soweit ein Interesse an der Veröffentlichung vorausgesetzt werden kann.

Die Staatskanzlei entscheidet über die Veröffentlichung eines Erlasses in der Gesetzessammlung gemäss lit. g.

Die Offizielle Gesetzessammlung erscheint in der Regel einmal monatlich.

Loseblattsammlung § 3. Die Loseblattsammlung wird in der Regel auf die Stichtage 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober nachgeführt.

Wird die Entfernung eines Erlasses vom Regierungsrat aus der Loseblattsammlung angeordnet, wird der Beschluss in der Offiziellen Gesetzessammlung veröffentlicht.

Register § 4. Das Register zur Offiziellen Gesetzessammlung wird jährlich auf den Stichtag 1. Januar herausgegeben und enthält ein Sachregister und ein systematisches Register.

§ 5. Die Staatskanzlei gibt Separatdrucke von Erlassen heraus, Separatdrucke soweit es die Nachfrage rechtfertigt.

§ 6. Das Amtsblatt besteht aus dem Inseratenteil und dem Textteil. Der Inseratenteil umfasst die amtlichen und die privaten Inserate. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich. Amtsblatt

§ 7. In den Inseratenteil des Amtsblattes werden Anzeigen aufgenommen, die von Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden oder von Organen von öffentlichrechtlichen Körperschaften in ihrer amtlichen Stellung veröffentlicht werden. Amtliche Inserate

§ 8. Private Inserate werden in das Amtsblatt aufgenommen, wenn Private Inserate

- a) der Inhalt weder rechts- noch sittenwidrig ist,
- b) sie die politischen Rechte nicht verletzen.

Die Staatskanzlei kann die Aufnahme von privaten Inseraten ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 9. Im Textteil des Amtsblattes werden veröffentlicht: Textteil

- a) Anträge zu Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrat mit den begleitenden Weisungen der antragsberechtigten Stellen; die Geschäfts- und Rechenschaftsberichte sowie der Voranschlag und die Staatsrechnung werden separat veröffentlicht,
- b) Beschlüsse des Kantonsrates und der kirchlichen Synoden, die der Volksabstimmung unterstehen oder unterstellt werden,
- c) Gesetze, Konkordate und referendumsfähige Beschlüsse des Kantonsrates gemäss Art. 30^{bis} der Kantonsverfassung,
- d) Beschlüsse des Kantonsrates über das Zustandekommen eines Referendums und einer Volksinitiative,
- e) Beschlüsse des Kantonsrates, des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Bildungsrates, des Verkehrsrates, der kirchlichen Behörden, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts sowie der Organe von öffentlichrechtlichen Körperschaften, soweit die betreffende Behörde die Veröffentlichung im Textteil des Amtsblatt beschliesst.

§ 10. Die Offizielle Gesetzessammlung und das Amtsblatt sind im Abonnement erhältlich. Soweit möglich können Einzelexemplare bezogen werden. Bezug

Die Loseblattsammlung wird als vollständige Sammlung abgegeben. Die Nachträge werden im Abonnement geliefert.

Die Staatskanzlei bezeichnet die Bezugsstellen.

Preise

§ 11. Die Preise der amtlichen Publikationsorgane betragen

- | | |
|--|--------------|
| a) für das Amtsblatt | Fr. |
| – Jahresabonnement | 60.— |
| – Halbjahresabonnement | 37.— |
| – im Monat | 10.— |
| – im Einzelverkauf | 2.— |
| – Insertionsgebühren je gedruckte Zeile | 1.90 |
| b) für die Offizielle Gesetzessammlung | |
| – Jahresabonnement | 80.— |
| – gebundene Ausgabe | 60.— |
| c) für die Loseblattsammlung | 680.— |
| der Preis der Nachträge wird jährlich
aufgrund der tatsächlichen Kosten
des Vorjahres neu festgelegt | |
| d) für Separatdrucke je nach Umfang | 3.— bis 18.— |
- Zu den Preisen und Insertionsgebühren wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Staatskanzlei setzt die Verkaufspreise im Einzelfall und für weitere Publikationen fest.

Gratisabgabe

§ 12. Die Gemeinden erhalten auf Verlangen unentgeltlich je ein Exemplar der Offiziellen Gesetzessammlung ab Band 53, der Loseblattsammlung einschliesslich der Nachträge und des Amtsblatts. Die Städte Zürich und Winterthur erhalten diese Publikationsorgane für jeden Stadtkreis unentgeltlich.

II. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung

Zeitpunkt
der Veröffentlichung

§ 13. Änderungen der Verfassung werden nach der Annahme durch die Stimmberechtigten veröffentlicht.

Gesetze werden nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten veröffentlicht.

Die Direktionen des Regierungsrates, der Bildungsrat, der Verkehrsrat, die Gerichte, die kirchlichen Behörden, die selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und weiteren kantonalen Organe übermitteln ihre Erlasse gemäss § 2 lit. d–g unmittelbar nach ihrer Verabschiedung der Staatskanzlei zur Veröffentlichung.

Ausserordentliche Bekanntmachung

§ 14. Die ausserordentliche Bekanntmachung nach § 8 des Gesetzes erfolgt insbesondere als:

- a) Bekanntmachung über Radio und Fernsehen durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die lokalen Fernseh- und Rundfunkveranstalter,
- b) Abgabe entsprechender Pressemitteilungen,
- c) Zustellung von Zirkularen, Rundschreiben usw. an die vom Erlass betroffenen Personen, sofern sie persönlich bestimmbar sind,
- d) öffentlicher Anschlag in den betreffenden Gebieten, sofern der Erlass nur örtliche Geltung hat,
- e) direkte Eröffnung bei der unmittelbaren Anwendung des Erlasses.

Die ausserordentliche Bekanntmachung gibt den ganzen Erlass oder dessen wesentlichen Inhalt wieder.

§ 15. Die Staatskanzlei gibt bekannt, wo rechtsetzende Erlasse und Teile von ihnen, die gemäss § 9 des Gesetzes nur durch Verweisung publiziert werden, bezogen werden können.

Veröffentlichung durch Verweisung

§ 16. Die Veröffentlichung auf informatikunterstützten Informationssystemen gemäss § 11 des Gesetzes erfolgt durch die Staatskanzlei.

Informatikunterstützte Informationssysteme

Sie beschränkt sich auf die Publikation der Rechtsdaten, einschliesslich der wesentlichen Zugriffshilfen wie Register, Indexe und Volltextsuche, und auf die Veröffentlichung von Texten, welche Rechtsdaten der breiten Öffentlichkeit erläutern.

Massgebend ist die gedruckte Fassung.

Die Staatskanzlei kann für diese Dienstleistungen Gebühren erheben.

Die Einsichtnahme über Internet ist kostenlos.

§ 17. Die Staatskanzlei gibt die Rechtsdaten, die sie elektronisch veröffentlicht, Dritten zu besonderen Konditionen ab.

Abgabe von Rechtsdaten an Drittanbieter

Auf eine Aufbereitung der Rechtsdaten für besondere Bedürfnisse besteht kein Anspruch.

Drittanbieter müssen ihre Angebote deutlich als inoffizielle Publikation bezeichnen.

§ 18. Die Staatskanzlei kann bei der Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane mit Dritten zusammenarbeiten oder Dritte damit beauftragen.

Veröffentlichung durch Dritte

Sie entscheidet über die Bewilligung gemäss § 12 des Gesetzes.

III. Schlussbestimmungen

- Aufhebung § 19. Die Verordnung über das Amtsblatt und die Gesetzes-
sammlung vom 17. Dezember 1980 wird aufgehoben.
- Inkrafttreten § 20. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi